

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produkte Thales Suisse SA

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle von Thales Suisse SA bzw. Thales Training & Simulation AG (nachfolgend "Thales" oder "Partei" genannt) getätigten Einkäufe.
- 1.2 Durch die Annahme einer Bestellung anerkennt der Lieferant diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- 1.3 Thales behält sich das Recht vor, die Allgemeinen Einkaufsbedingungen jederzeit zu ändern. Die aktuelle Version ist auf der Internetseite der Thales Schweiz ersichtlich. Bereits bestätigte Bestellungen unterliegen den Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung Gültigkeit hatten.
- 1.4 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Verkaufsbedingungen des Lieferanten sind nur gültig, wenn diese von Thales vorab ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtlich massgeblichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.

2. Bestellungen

- 2.1 Bestellungen sind nur gültig, wenn sie von Thales schriftlich getätigt werden und die Bestellung nicht vor dem bzw. zeitgleich mit dem Eintreffen beim Lieferanten zurückgezogen wurde.
- 2.2 Der Lieferant hat Thales für jede eingegangene Bestellung eine Auftragsbestätigung aus- und zuzustellen.
- 2.3 Die Auftragsbestätigung beinhaltet sämtliche relevanten Bestellangaben (einschliesslich insbesondere des Einkaufspreises, Menge, Liefertermin sowie sämtliche relevanten Anhänge etc.) und darf von den Informationen und Angaben der Bestellung nicht abweichen. Bei allfälligen Abweichungen gilt es umgehend die Einkaufsorganisation von Thales zu kontaktieren (thalespurchasing.ch@thalesgroup.com)

3. Preise

- 3.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise sind fest, verbindlich und enthalten Verpackung, Versand sowie sämtliche Abgaben und Steuern, (ausschliesslich Mehrwertsteuer), Zölle, Gebühren und dergleichen sowie die damit verbundenen administrativen Kosten.
- 3.2 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, gelten die genannten Preise inkl. Verpackung, Versendung sowie sämtlichen weiteren anfallenden Nebenkosten (z.B. Export-, Transit- und Importabgaben, Bankgebühren, Versand, Versicherung, Bewilligungen etc.)
- 3.3 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese sowie sämtliche damit zusammenhängenden Test, Funktionskontrollen etc. im Preis mitenthalten, sofern nicht eine besondere Vergütung ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die Zahlung erfolgt innert 60 Tagen nach Erhalt der Rechnung einschliesslich sämtlicher notwendiger Begleitdokumente, frühestens jedoch bei Anlieferung bzw. Abnahme. Thales kann bei Beanstandung von Lieferungen oder bei Nichteinhalten dieses Vertrags, Zahlungen zurückhalten oder Preisminderung verlangen bis die Lieferung zu Thales' Zufriedenheit nachgebessert bzw. ersetzt wurde. Thales ist insbesondere berechtigt, erhaltene Rechnungen mit Gegenforderungen zu verrechnen.
- 4.2 Die Zahlung durch Thales stellt keine Anerkennung der Vertragsmässigkeit der Lieferung dar und schliesst die Geltendmachung von weiteren Rechten nicht aus.
- 4.3 Bei Vorauszahlung des Preises durch Thales hat der Lieferant auf Verlangen eine angemessene und von Thales ausdrücklich akzeptierte Sicherheit (z.B. Bankgarantie) zu leisten.

5. Rechnungsstellung

- 5.1 Die Adresse der korrekten Legal Entity ist zu benutzen, basierend auf der Bestellung.
- 5.2 Die Rechnung hat zwingend die Bestellnummer auszuweisen.
- 5.3 Thales verarbeitet ausschliesslich Rechnungen, die den schweizerischen Mehrwertsteuerbestimmungen entsprechen
- 5.4 Lieferscheine sowie sämtliche notwendigen Begleitdokumente sind der Rechnung beizulegen.
- 5.5 Rechnungen können in elektronischer Form an folgende E-Mail-Adresse geschickt werden: invoice@thalesgroup.com.

6. Lieferfrist

- 6.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferfrist, der Lieferort sowie die Menge ist für den Lieferanten verbindlich. Muss der Lieferant annehmen, dass die termingemässe Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der geschätzten Dauer der

Verzögerung mitzuteilen. Diese Mitteilung hat auf die Verzugsfolgen keinen Einfluss.

- 6.2 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist (Verfalltag) durch den Lieferanten führt ohne weitere Mitteilung von Thales zum Verzug des Lieferanten. Im Falle eines Lieferverzugs kann Thales ohne Setzung einer neuen Frist entweder eine Nachlieferung und eine Konventionalstrafe wegen Vertragsverletzung in Höhe von 5% des Gesamtbestellwertes pro 7 Kalendertage Lieferverzug verlangen, oder von der Bestellung zurücktreten.
- 6.3 Im Falle eines Lieferverzugs hat haftet der Lieferant Thales zusätzlich zur Konventionalstrafe für jeden weiteren darüberhinausgehenden direkten und indirekten Schaden, einschliesslich für die Erstattung von Verlusten, durch verpassten Umsatz oder erhaltene Konventionalstrafen des Kunden von Thales.
- 6.4 Thales behält sich das Recht vor, Teil- oder Vorlieferungen ohne vorherige Ankündigung abzulehnen oder auf Kosten und Gefahr des Lieferanten bis zur ordnungsgemässen Erfüllung des Vertrages anzunehmen und zu lagern.

7. Übergang von Nutzen und Gefahr

- 7.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gilt der Incoterm DAP (Delivered At Place, benannter Bestimmungsort gemäss Bestellung) gemäss Incoterms 2020 als Standardlieferbedingung.
- 7.2 Nutzen und Gefahr gehen gemäss Definition des Incoterms DAP an Thales über.
- 7.3 Der Lieferant hat die Ware ordnungsgemäss, fachgerecht und in Übereinstimmung mit sämtlichen Gesetzen und Regularien zusammen mit den erforderlichen Lieferpapieren gemäss den folgenden verbindlichen Richtlinien zu etikettieren, zusammenzustellen, zu verpacken, auf Paletten zu laden und zu liefern:
 - 7.3.1 Verpackungs- und Versandvorschriften
 - 7.3.2 Vorschriften von Thales bezüglich Supply Chain
 Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften behält sich Thales vor, den Lieferanten für die dadurch entstandenen Mehrkosten haftbar zu machen.
- 7.4 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Kosten und Zölle in voller Höhe zu übernehmen, wenn Überprüfungen durch den Zoll zur Unwirksamkeit des Ursprungserzeugnisses führen.
- 7.5 Thales übernimmt die Transportversicherung für alle Abholsendungen. Bei Lieferungen an Thales obliegt die Versicherung bis zur Übergabe am vereinbarten Ort dem Lieferanten.

8. Verpackung / Transport

- 8.1 Der Lieferant ist verantwortlich für die sachgemässe Verpackung, Beschriftung und Transport. Bei Bedarf kann Thales spezifische Liefervorschriften (Verpackungsart) verlangen.
- 8.2 Jeder Sendung sind folgende Dokumente beizulegen: Lieferschein (inkl. Bestellnummer, Anzahl, Artikelnummer, Artikelbezeichnung, Lieferdatum, Besteller und Absender), Packliste, Ursprungsnachweis (falls erforderlich), Zolldokumente (falls erforderlich).
- 8.3 Der Lieferant hat Thales mindestens 2 Werktage vor Eintreffen der Lieferung am Bestimmungsort eine Lieferavisierung mit detaillierten Versandinformationen (voraussichtliches Eintreffen, Transportmittel, Sendungsnummer etc.) zu übermitteln.
- 8.4 Verpackungen des Lieferanten können von Thales gegen Gutschrift und auf Gefahr des Lieferanten zurücksenden. Thales muss der Verpflichtung zur Rücksendung der Verpackung ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 8.5 Der Lieferant verpflichtet sich, Verpackungsmaterial, welches wegen fehlender Umweltverträglichkeit nicht ohne weiters entsorgt werden kann, kostenlos zurückzunehmen.
- 8.6 Der Lieferant ist verpflichtet auf seine Kosten eine Versicherung gegen Schaden aller Art ist mit für die Art der Bestellung gängiger Deckung abzuschliessen. Sollte der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nachkommen, so ist Thales berechtigt eine Versicherung auf Kosten des Lieferanten abzuschliessen.

9. Export Kontrolle

- 9.1 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass die gelieferte Ware den gesetzlichen Anforderungen im Herstellungsland und den Schweizerischen Gesetzen und Bestimmungen entspricht.
- 9.2 Beide Parteien anerkennen, dass der Export von Produkten und Dokumenten Ausfuhrbeschränkungen unterliegen kann. Der Lieferant teilt Thales unaufgefordert vorgängig schriftlich mit, welche Produkte oder Dokumente Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbeschränkungen unterliegen. Der Lieferant wird Thales bei der Einholung einer notwendigen Exportgenehmigung angemessen unterstützen.
- 9.3 Ist die Exportgenehmigung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, nicht erhältlich, ist Thales zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Lieferant hat Thales sämtlichen daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

10. Zeichnungen und Spezifikationen

- 10.1 Vor Beginn der Fertigung sind Thales auf Thales erstes Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch Thales entbindet den Lieferanten nicht von seiner vollen Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit sowie der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen.
- 10.2 Sofern die Ausführung, der Aufbau oder das Herstellungsverfahren seit der letzten Lieferung oder Mustersendung an Thales geändert hat, hat dies der Lieferant Thales umgehend unter Beilage von Dokumenten betreffend die Änderung mitzuteilen, selbst wenn die Änderungen keinen Einfluss auf die bisher bestehenden Eigenschaften haben.

11. Mängelrüge und Gewährleistung

- 11.1 Thales ist nicht verpflichtet, den Zustand der Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel zu rügen, sondern kann während der gesamten Gewährleistungsfrist Mängel jederzeit rügen.
- 11.2 Thales stehen volle gesetzliche Gewährleistungsansprüche zu.
- 11.3 Die Gewährleistungsfrist des Lieferanten beträgt 24 Monate ab erfolgreicher Abnahme der Lieferung.
- 11.4 Sofern eine Abnahme mit Funktionsprobe vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Unterzeichnung des Protokolls über die erfolgreiche Abnahme.
- 11.5 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Tauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, dass er die zugesicherten Eigenschaften aufweist und den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entspricht. Der Liefergegenstand muss den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Regelungen entsprechen.
- 11.6 Der Lieferant gewährleistet zusätzlich zur gesetzlichen Gewährleistung, dass er nach Thales Ermessen, Mängel auf seine Kosten an Ort und Stelle behebt oder – wenn eine vollwertige Instandstellung nicht innert kürzester Frist erwartet werden kann – mängelfreien Ersatz kostenlos an Thales liefert und montiert. In dringenden Fällen oder bei Säumigkeit des Lieferanten ist Thales berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst beheben zu lassen.
- 11.7 Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile.
- 11.8 Für Ersatzlieferungen und Reparaturen ist in gleicher Weise Gewähr zu leisten wie für den Liefergegenstand selbst. Die Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während welcher der Liefergegenstand wegen Reparatur nicht in Betrieb war. Bei Ersatzlieferung beginnt die Gewährleistungsfrist neu nach erfolgreicher Abnahme bzw. Funktionsprobe.
- 11.9 Der Lieferant haftet für jeden durch den Liefergegenstand verursachten Schaden, sofern er nicht nachweist, dass ihn und die Personen, für die er einzustehen hat, keinerlei Verschulden trifft. Diese Haftungsverpflichtung wird hiermit auch direkt gegenüber geschädigten Dritten übernommen.

12. Versicherung

- 12.1 Der Lieferant ist verpflichtet eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer weltweiten Schadensdeckung von mindestens CHF 5 Mio. pro Personen-/Sachschaden zu unterhalten. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche von Thales bestehen gesondert weiter.

13. Schutzrechtsverletzungen / Urheberrecht

- 13.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände weder Patent- noch sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 13.2 Enthalten die Produkte Software, Firmware oder Dokumentationen, gewährt der Lieferant Thales daran eine nicht-ausschliessliche, unwiderrufliche weltweite, übertragbare, unbefristete Lizenz, diese Produkte zu nutzen, zu vervielfältigen, anzuzeigen, zu verteilen und allgemein zu vermarkten und an solchen Produkten unmittelbar oder als Bestandteil von Thales-Produkten Unterlizenzen zu erteilen. Solch eine Lizenz enthält auch das Recht, die Produkte zum Gebrauch in Verbindung mit einem Thales-Produkt zu nutzen und zu vervielfältigen. Diese Lizenzrechte sind im Preis gemäss Ziff. 3 enthalten.
- 13.3 Das Urheberrecht an allen Unterlagen wie Plänen, Skizzen, Berechnungen usw., die dem Lieferanten ausgehändigt werden, verbleibt bei Thales. Der Lieferant wird solche Unterlagen und sämtliche weiteren Informationen ausschliesslich zum Zwecke der Ausführung der Bestellung von Thales verwenden. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Thales ist er nicht berechtigt, aufgrund solcher Unterlagen und Informationen Produkte für Dritte herzustellen oder solche Unterlagen und Informationen zu kopieren, zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Drittpersonen zur Kenntnis zu bringen, die nicht von ihm direkt mit der Ausführung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Bestellung beauftragt sind.

14. Corporate Responsibility

- 14.1 Der Lieferant verpflichtet sich, die Arbeitsschutzbestimmungen und die Arbeitsbedingungen am Ort der

Leistungserbringung einzuhalten sowie den Grundsatz der Lohnleichheit von Mann und Frau. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamtarbeitsverträge und die Normalarbeitsverträge. Wo solche fehlen, kommen die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen zur Anwendung.

- 14.2 Ferner verpflichtet sich der Lieferant, jegliche Art von Bestechung oder anderer Korruption zu unterlassen und den Schutz der internationalen Menschenrechte in jeder Form zu beachten.
- 14.3 Der Lieferant verpflichtet sich im Übrigen, sämtliche gesetzlichen und branchenüblichen Umweltschutznormen einzuhalten. Thales behält sich dabei das Recht vor, die Einhaltung der ISO Norm 14001 zu verlangen. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferant, auf Verlangen von Thales für alle Liefergegenstände eine Öko-Deklaration vorzulegen, welche die Schweizerischen Zoll-Bestimmungen erfüllt, sowie die europäischen Bestimmungen bezüglich Rücknahme von Schadstoffen und „Product End of Life“ (z.B. WEEE und RoHS) einhalten.
- 14.4 Generell gewährleistet der Lieferant die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen der "Thales Integrity and Corporate Responsibility Charter". Er bestätigt, ein Compliance Programm etabliert zu haben, welches vollumfänglich den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Er verpflichtet sich Thales schadlos zu halten für jeglichen Schaden (egal welcher Art) der Thales im Falle eines Verstosses gegen Vorgaben der Corporate Responsibility und Compliance entstehen können.
- 14.5 Verstösse gegen diese Grundsätze gelten als Vertragsbruch und berechtigten Thales zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant hat Thales den daraus erwachsenden Schaden zu ersetzen.

15. Informationssicherheit / Datenschutz

- 15.1 Thales ist ein ISO/IEC 27001 zertifiziertes Unternehmen mit hohem Sicherheitsstandard. Daher hat der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen sowie angemessene organisatorische und technische Massnahmen zu treffen, welche die Vertraulichkeit und Authentizität der Daten gewährleisten. Diese Pflicht gilt auch für Unterlieferanten und Lieferanten des von Thales beauftragten Lieferanten. Von Thales anvertraute Daten müssen jederzeit sicher geschützt vor Zugriff Unberechtigter aufbewahrt und gespeichert werden. Wenn Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten auch Software, Firmware oder Datensätze beinhalten, muss der Lieferant die notwendigen Massnahmen treffen, um jegliche Schwachstellen, Schadcodes und sicherheitsrelevante Ereignisse in den Lieferungen und Leistungen soweit wie möglich zu verhindern. Der Lieferant verpflichtet sich, Thales umgehend schriftlich über auftretende und/oder vermutete sicherheitsrelevante Ereignisse in Kenntnis zu setzen, soweit die Sicherheit der Daten von Thales oder an Thales gelieferte Daten betroffen ist oder vermutet wird. Thales ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Vorschriften bei Bedarf und nach vorheriger Ankündigung in Form eines Audit's zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sämtliche durch Thales für die Auftragserfüllung bereitgestellten Daten, sind nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sicher zu löschen oder an Thales auszuhändigen.
- 15.2 Der Lieferant verpflichtet sich (a) die Europäische Verordnung 2016/679 über die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens sowie (b) alle Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten, die während der Laufzeit dieser Bestellung gelten (insgesamt "Anwendbare Datenschutzgesetze") zu befolgen. Der Lieferant verpflichtet sich die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu unterlassen, ohne zuvor die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Thales eingeholt zu haben; und alle personenbezogenen Daten zu löschen, wenn sie für die Zwecke dieser Bestellung nicht mehr erforderlich sind oder auf erstes Ersuchen von Thales hin.
- 15.3 Der Lieferant erkennt an, dass Sicherheit für Thales ein grundlegendes Anliegen ist und dass die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen von Thales eine wesentliche und bestimmende Bedingung der Bestellung ist. Dies umfasst auch Bedingungen von Thales Kunden zum Umgang mit schutzwürdigen Informationen. Der Lieferant nimmt die auf der Thales Website beschriebenen Sicherheitsverpflichtungen zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese einzuhalten: <https://www.thalesgroup.com/de/countries/europe/thales-schweiz#dokumente-7031>

16. Geheimhaltung

- 16.1 Der Lieferant hat die Bestellung und sämtliche damit verbundenen Arbeiten, Lieferungen, Unterlagen und Dokumente (auch elektronischer Art) als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln und sie weder zu kopieren, noch zu vervielfältigen oder in irgendwelcher Weise Dritten zur Kenntnis zu bringen. Jegliche Rechte an den Informationsen technischen Verfahren wie Designs, Zeichnungen, technische Unterlagen, Software, Dokumente usw. verbleiben bei Thales. Der Lieferant verpflichtet sich, diese mit allen geeigneten Mitteln zu schützen. Veröffentlichungen über den Gegenstand der Bestellung, mit oder ohne Erwähnung von Thales, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von Thales erfolgen.
- 16.2 Die Geheimhaltungsbestimmungen behalten ihre Gültigkeit 5 Jahre über die Beendigung des Vertrages hinaus.
- 16.3 Der Lieferant überbindet die Geheimhaltungspflicht auf seine Mitarbeitenden, Subunternehmer,

Unterlieferanten sowie weitere beigezogene Dritte.

17. Übertragung

- 17.1 Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Thales zulässig.

18. Ungültigkeit

- 18.1 Im Falle der Ungültigkeit dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder Teilen davon, ersetzen die Parteien die unwirksamen Bestimmungen durch wirksame, die rechtlich und wirtschaftlich so nahe wie möglich kommen.

19. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 19.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der auf der Bestellung erwähnte Bestimmungsort.
19.2 Bestellungen unterstehen Schweizerischem materiellen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
19.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Thales behält sich das Recht vor, den Lieferanten nach eigener Wahl auch an dessen Domizil gerichtlich zu belangen.

Thales Suisse SA, Binzstrasse 18, 8045 Zürich, Schweiz / November 2025 / BS